

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Mai 2022	Nr. 35
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Master of Education, Advanced
Education in Music Pedagogy / Musikpädagogische Fort- und Weiterbildung an
der Hochschule für Musik Saar

Vom 6. Oktober 2021.....

384

Ordnung
für die Prüfungen im Studiengang Master of Education, Advanced
Education in Music Pedagogy / Musikpädagogische Fort- und
Weiterbildung,
an der Hochschule für Musik Saar
vom 6. Oktober 2021

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 11 Abs. 2 und § 63 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar (Musikhochschulgesetz – MHG) vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762), folgende Prüfungsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 18. November 2021 hiermit verkündet wird:

§ 1
Zweck und Inhalt der Prüfung

Das Bestehen der Prüfungen im **Studiengang Master of Education, Advanced Education in Music Pedagogy / Musikpädagogische Fort- und Weiterbildung** gilt als weiterqualifizierender musikpädagogischer Abschluss mit dem Ziel einer Qualifikation zu beruflichen Tätigkeiten im Bereich musikpädagogischer Aus-, Fort- und Weiterbildung und gegebenenfalls als Vorbereitung zu einer einschlägigen Promotion. Bei erfolgreich absolvierter Prüfung wird der Hochschulgrad Master of Music, Advanced Education in Music Pedagogy / Musikpädagogische Fort- und Weiterbildung verliehen.

§ 2
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 3
Prüfungskommission

Die Erstgutachterin / den Erstgutachter der Masterarbeit wählt die Studentin / der Student passend zum Fachgebiet selbst aus. Die Zweitgutachterin / den Zweitgutachter der Masterarbeit wählt die für den Studiengang verantwortliche Lehrperson aus. Die Zusammensetzung aller übrigen Prüfungskommissionen im Studiengang Master of Education, Advanced Education in Music Pedagogy / Musikpädagogische Fort- und Weiterbildung, regelt die Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.

§ 4
Meldungen zu Modulprüfungen und zur Masterarbeit (Abschlussarbeit)

(1) Die Meldung zur Abschlussarbeit durch die oder den Studierenden kann zu jeder Zeit im Prüfungsamt erfolgen. § 8 Abs. 1 der Rahmenordnung für Prüfungen der Hochschule für Musik Saar für Bachelor- und Masterstudiengänge bleibt unberührt. Nach erfolgter Zulassung nimmt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter noch im Semester, in dem die Zulassung erfolgt ist, die Themenstellung vor.

(2) Die Meldefristen zu den übrigen Modulprüfungen regelt die Rahmenordnung für Prüfungen der Hochschule für Musik Saar für Bachelor- und Masterstudiengänge.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung, Umfang und Art der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit

Fach/Modul	Credits und Zulassungsvoraussetzungen	Umfang und Art der Prüfung
Musikpädagogische Forschung	5 Credits	Hausarbeit
Erwachsenenbildung	9 Credits	1. Hausarbeit Theorie der Erwachsenenbildung oder Didaktik der Erwachsenenbildung 2. Schriftliche Auswertung Praxis der Erwachsenenbildung
Didaktische Praxis	11 Credits	1. Schriftliche Auswertung des Didaktischen Tutoriats 2. Dokumentation des Projektpraktikums (doppelt gewichtet) 3. Testat Rhetorik
Künstlerisches Fach	27 Credits	Prüfung: künstlerisch-praktischer Vortrag (ca. 15 Minuten) aus unterschiedlichen Stilbereichen
Wahlbereich Wissenschaft	15 Credits	3 Hausarbeiten
Didaktischer Wahlbereich	9 Credits	Lehrversuch von 45 Minuten Dauer; kurzes Kolloquium mit Möglichkeit zur Selbsteinschätzung und zu Fragen zum Lehrversuch
Musikpolitik	2 Credits	Unbenotet, Testat
Masterarbeit	12 Credits	1. Testat Kolloquium 2. Masterarbeit in den Disziplinen Musikpädagogik, Fachdidaktik oder Erziehungswissenschaft

§ 6 Errechnung der Endnote

Die Endnote errechnet sich nach dem folgenden Schlüssel und wird ohne Rundung bis zur zweiten Stelle nach dem Komma berechnet:

Musikpädagogische Forschung:	1/27
Erwachsenenbildung:	2/27
Didaktische Praxis:	1/6
Künstlerisches Fach:	1/9
Wahlbereich Wissenschaft:	1/9
Didaktischer Wahlbereich:	1/6
Masterarbeit:	1/3

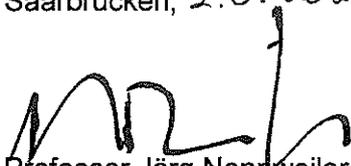
§ 7 Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss wird ein Zeugnis ausgestellt. Es besteht aus der Urkunde, dem Diploma Supplement und dem Official Transcript of Records.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Master of Education, Advanced Education in Music Pedagogy/ Musikpädagogische Fort- und Weiterbildung nach oder ab diesem Zeitpunkt beginnen.

Saarbrücken, 2.5.2022



Professor Jörg Nonnweiler
Rektor der Hochschule für Musik Saar